

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Unterrhein-Kreis. 1810-1855 1826

13 (14.2.1826)

Großherzoglich Badisches
A n z e i g e b l a t t
für den Neckar- und Main- und Tauberkreis.

No. 13. Dienstag den 14 Februar 1826

Mit großherzoglich badischem gnädigsten Privilegio.

V e r o r d n u n g e n.

No. 1795. Die Zoll- und Handelsverhältnisse mit dem Königreich Württemberg betr.
Von dem königl. württembergischen Steuerkollegium ist untern 26. Jan. d. J. nachstehende Befugung:

die Vollziehung der königl. Verordnung vom 22. des nämlichen Monats über die Zoll- und Handelsverhältnisse mit dem Großherzogthum Baden betr.,
erlassen worden.

Für die Vollziehung der durch das Reggbl. No. 6 bekannt gemachten königl. Verordnung vom 22. v. M., die Zoll- und Handelsverhältnisse mit Baden betreffend, werden den Oberzollämtern folgende Vorschriften ertheilt:

1. Die als badisches Erzeugniß deklarirten, unmittelbar aus Baden kommenden, Weine können nur dann mit dem ermäßigten Zollsatz von 6 fl. pr. Eimer zum Eingange verzollt werden, wenn ihre Eigenschaft als badisches Gewächs durch einen, nach Vorschrift des Artikels 13 der königl. Zollinstruktion ausgestellten, obrigkeitlichen Ursprungsschein sogleich bei der Eintrittsstation nachgewiesen worden ist.

Ohne solche Nachweisung sind auch die aus Baden eingeführten Weine dem höchsten tarismäßigen Weinzollsatz unterworfen.

2. Die aus Baden auf württembergische Märkte eingehenden, mit 1 fl. 40 kr. per Zentner zu verzollenden, Schuhmacher- und Hutmacherarbeiten müssen, in soweit sie nicht in gemeinen Filzhüten, gemeinen Bauern-Strohhüten, gemeinen Schuhen und Stiefeln bestehen, mit vorschriftmäßigen Ursprungsscheinen, von der Obrigkeit des badischen Fabrikationsorts ausgestellt, versehen seyn, und unmittelbar aus Baden gebracht werden, widrigenfalls dieselben dem allgemeinen tarismäßigen Zollsatz unterliegen.

Gemeine Filzhüte, gemeine Bauern-Strohhüte, gemeine Schuhe und Stiefel, welche aus Baden zum Marktverkehr eingehen, sind zwar auch mit dem conventionellen Zoll von 1 fl. 40 kr. pr. Zentner zu belegen; es ist aber bei diesen Artikeln keine Ursprungsnachweisung erforderlich.

3. Diejenigen badischen Kommerzianten, welche bei dem Besuche diesseitiger Märkte die Accisefreiheit ansprechen, haben sich über ihre Eigenschaft als badische Unterthanen durch obrigkeitliche Pässe oder andere legale Urkunden bei dem Acciseamt des Markortes vor dem Auslegen ihrer Waaren gehörig auszuweisen.

Indem man Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zugleich auf Verordnung des großh. Finanzministeriums vom 4. Febr. 1826, R. B. No. 3, verfügt:

1. Die Aemter haben gegenwärtiges, wo Lokalblätter bestehen, in diese einrücken zu

lassen, den Hut- und Schuhmacherzünften aber besonders zu eröffnen, damit sie sich bei dem Besuch der würtemb. Märkte darnach achten.

2. Dafür zu sorgen, daß die Ursprungsscheine für die in das Königreich Württemberg gehenden Weine in bisheriger Weise, d. h. nach d. kön. würtemb. Verordnung v. 25. Nov. 1824, Kreisdirektorial-Verordnung vom 11. Dez. 1824, No. 21099, Anzeigbl. No. 101 ausgestellt werden.

Man empfiehlt den Aemtern strenge darüber zu wachen, daß bei Ausstellung dieser Scheine mit gewissenhafter Aufmerksamkeit verfahren werde, gegen Contraventionen aber die gesetzlichen Strafen unaufgehalten in Anwendung kommen.

3. Bei der Einfuhr württembergischer Weine gegen einen Zoll von 1 fl. 30. per Ohm wird fortan nur die allgemeine Bestätigung einer obrigkeitlichen Stelle verlangt, daß dieselben württembergisches Erzeugniß seien.

4. Um dem diesseitigen Hut- und Schuhmachern, welche die württembergischen Märkte besuchen wollen, den Vortheil des conventionellen Zolles auch für die nicht gemeinen Huts- und Schuhmacher-Arbeiten zu sichern, sind denselben vorläufig Ursprungsscheine in der bisherigen Form auszustellen.

5. Gemeine, und auch feinere Hut- und Schuhmacher-Arbeiten, welche unmittelbar aus Württemberg auf die diesseitigen Märkte kommen, können vorläufig ohne nähere Nachweisung, daß sie württembergisches Fabrikat sind, um den conventionellen Zoll von 1 fl. 40 kr. eingehen, jedoch haben sich die Gewerbsleute, welche dieselbe einführen, sowohl bei der Grenz-Zoll-Station, als auch am Markort, und zwar vor dem Auslegen ihrer Waaren, über ihre Eigenschaft als Württembergische Unterthanen, durch Vorzeigung eines Zeugnisses ihrer Ortsobrigkeit bei dem Accis-Amt auszuweisen, widrigenfalls der allgemeine Zoll von denselben zu erheben ist.

6. Damit die diesseitigen Handelsleute und Handwerker dem Art. 3 der königlich württembergischen Verordnung um so leichter genügen können, sind denselben über ihre Eigenschaft als badische Unterthanen von dem Ortsvorstand und dem Steuer-Einnehmer der Gemeinde, auf Begehren, Attestate nach dem anliegenden Formular auszustellen. Diese Ausfertigungen können unterbleiben, wenn die betreffende Handelsleute und Handwerker ohnehin mit Pässen sich versehen haben.

Dem Ortsvorstand wird gestattet, dafür eine Gebühr von 6. kr., dem Steuer-Einnehmer, eine solche von 3 kr. zu beziehen.

7. Die Reisenden württembergischer Handelsleute und Fabrikanten, welche die Freiheit von der auf die Reisenden der Handelshäuser überhaupt gelegten Abgabe in Anspruch nehmen, müssen mit einem amtlichen Zeugnisse, daß sie für ein württembergisches Handelshaus reisen, versehen seyn.

Wannheim den 10. Febr. 1826.

Direktorium des Neckarkreises.

Fröhlich.

Vdt Ulmicher.

No. 1796.

Den Grenzverkehr mit dem Großherzogthum Hessen betr.

Nach der Verordnung des großherz. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 2. Febr. 1826, Reggbl. No. 3, wurde zur Erleichterung des Grenzverkehrs mit dem Großherzogthum Hessen folgendes mit der großh. hessischen Staatsregierung verabredet:

A. Folgende Gegenstände, welche nach vorgenommener Bearbeitung aus dem einen Großherzogthum wieder zurückgebracht werden, namentlich:

1. Getraide, welches badische Staatsangehörige zum Mahlen auf hessische Mühlen bringen, und das daraus gewonnene Mehl, welches sie zurückführen;
2. Holz, welches badische Staatsangehörige auf hessische Sägmühlen bringen, und die daraus gefertigten Schnittwaaren, welche sie zurückführen;

3. Getraide, welches hessische Staatsangehörige zum Mahlen auf badische Mühlen führen und das daraus gewonnene Mehl, welches sie zurückbringen;
 4. Holz, welches hessische Staatsangehörige auf badische Sägmühlen führen, und die daraus gefertigten Schnittwaaren, welche sie zurückbringen;
 5. Werkzeuge und Hausgeräthe, welche im unverpackten Zustand zur Reparatur ein- und ausgehen —
- sollen, in so fern die vorgeschriebenen Kontroll- Maassregeln befolgt worden sind, völlig abgabefrey ein und ausgehen.

B. Zur bessern Benützung eigenthümlicher oder gepachteter Güter, welche Bewohner des Großherzogthums Baden im Großherzogthum Hessen, oder Bewohner des Großherzogthums Hessen im Großherzogthum Baden besitzen, sollen Ein- und Ausgangszölle frei seyn:

1. Die Aussaat und andere zur Feld- und Neben-Kultur erforderlichen Gegenstände, welche auf solche Grundstücke geführt werden;
2. die darauf gewonnenen Früchte, Trauben und Erzeugnisse aller Art, welche unmittelbar nach der Trennung vom Grundstück eingebracht werden;
3. das Vieh, welches zum Arbeiten oder zum Weiden darauf geführt wird, und wieder zurückkehrt.

C. Von dem Transit- oder der Durchgangs-Gebühr sind frei: alle landwirthschaftlichen Erzeugnisse und Vieh, wenn diese Gegenstände, um von einem Ort zum andern desselben Großherzogthums gebracht zu werden, nicht mehr als drei Stunden Wegs das Gebiet des andern Großherzogthums passiren.

In Gemäßheit der hierauf bezüglichen Verordnung des großh. Finanzministeriums vom 4. Febr. 1826, Rggsbl. No. 3, wird andurch weiter verfügt:

1. Rückichtlich des Getreides, welches hessische Staatsangehörige auf badische Mühlen bringen und das daraus gewonnene Mehl zurückführen, ist die Verordnung vom 17. Dez. 1825, Rggsbl. No. 31, und Anj. Bl. No. 2 v. J. 1826, in Anwendung zu bringen.

2. Rückichtlich des Holzes, welches badische Unterthanen auf hessische Sägmühlen, und hessische Staatsangehörige auf badische Sägmühlen bringen, haben die Grenzzöller darauf zu halten, daß für das aus respective eingeführte Holz eine entsprechende Quantität Schnittwaaren wieder zurückgebracht, respective ausgeführt werde.

3. Die durch die erwähnte Uebereinkunft bewilligten Zollfreiheiten treten vom Tag der Publikation an in Wirksamkeit. Mannheim den 10. Febr. 1826.

Direktorium des Neckarkreises.

Eröflich.

Vdt. Ummicher.

No. 1842.

Die Lagerung transitirenden Weins betr.

Durch höchste Staatsministerial-Resolution vom 28. v. M., No. 1973, ist der Artikel 4, der landesherlichen Verordnung vom 29. März 1821, Rggsbl. pag. 59, dahin abgeändert worden, daß der in Bouteillen transitirende Wein eben so gelagert werden darf, wie anderes Kaufmannsgut.

In Gefolge hoher Verfügung des großh. Finanzministeriums vom 21. Jan. 1826, Rggsbl. No. 3, wird dieses zur allgemeinen Kenntniß, und den betreffenden Stellen zur Nachachtung bekannt gemacht. Mannheim den 10. Febr. 1826.

Direktorium des Neckarkreises.

Eröflich.

Vdt. Reßler.

No. 1844.

Den Transitjoll-Tarif betr.

Durch höchste Entschliessung vom 6. Febr. 1826, Regsbl. No. 4, wurde folgendes provisorisch verordnet:

Art. 1. Der Transitjolltarif vom Jahr 1812 mit allen seit dieser Zeit eingetretenen Modifikationen wird mit dem 1. März dieses Jahrs ausser Wirksamkeit gesetzt.

Art. 2. Von dieser Zeit an ist der angelegene Tarif in Anwendung zu bringen.

Art. 3. Die mit andern Staaten zu Erleichterung des Transits auf den Grenzroute bestehenden Verabredungen sind bis auf weitere Verfügungen wie bisher zu beobachten.

Indem man vorstehende landesherrliche Verordnung zur öffentlichen Kenntniss bringt, werden sämtliche Zollbehörden angewiesen, sich vom 1. März d. J. an hiernach zu achten. Mannheim den 10. Febr. 1825.

Direktorium des Neckarkreises.

Fröhlich.

Vdt. Kessler.

Durchgangszoll-Tarif.

Benennung der Gegenstände.	Zoll für die Stunde Weges.	
	Einheit	Betrag
1. Alle Gegenstände, welche in Fässern, Säcken, Kisten, Körben, Bast, Leinwand, Papier, Stroh &c. im Einzelnen, oder in der ganzen Ladung verpackt transportirt werden, und		fr.
a. ohne Lagerung transitiren	Sporcoztr.	$\frac{1}{2}$
b. wenn sie in ein unter Aufsicht der Steuerverwaltung stehendes Lagerhaus gehen um dort niedergelegt zu werden, bis dahin, so wie bei der weitem Versendung aus demselben in das Ausland	—	$\frac{1}{4}$
2. Alle Gegenstände, die nicht im verpacktem Zustand, sondern offen transitiren;		
a. wenn sie von Thieren gezogen werden	jedes angespannte Zugthier	2
b. wenn sie von Thieren getragen werden	jedes gepackte Thier	1
c. wenn sie mit Schubkarren transportirt werden	jeder Schubkarren	$\frac{1}{2}$
d. wenn sie von Menschen getragen werden	jeder Träger	$\frac{1}{4}$
3. Vieh, welches durchgetrieben wird:		
a. Pferd und Maulthier	das Stück	2
b. Küllen, Esel, Ochsen, Stier, Kuh, Rind	„ „	1
c. Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine	„ „	$\frac{1}{2}$
4. Bagage der Reisenden, Thiere und Gefährte, welche zum Transport der Reisenden, der Güter und Waaren dienen, leere Chaisen, leere Wagen und Oekonomiegefährte, ohne Rücksicht, ob sie neu, oder gebraucht sind, bares Geld und unverarbeitetes Gold und Silber sind durchgangszollfrei.		
5. Die Durchfuhr des Salzes, insofern nicht besondere Erlaubniss von der obersten Finanzbehörde ausgewirkt wurde, ist verboten.		

Vorschriften über die Anwendung des Tarifs.

(Nro. 1. a. und b.)

1. Wenn das Sporca-Gewicht bei flüssigen Waaren, welche gewöhnlich nach der Ohm, und bey trockenen Waaren, welche nach dem Malter verzollt werden, nicht bekannt ist, so wird dasselbe für die Ohm zu $3\frac{1}{2}$ Ctnr., für das Malter zu 2 Ctnr. angesetzt.

(Nro. 2. a. und b.)

2. Der Zoll wird nach der Anzahl der Thiere, welche zum Transport gebraucht werden, berechnet, ohne Rücksicht auf die Gattung derselben. Kann jedoch die Ladung offenbar nicht als voll betrachtet werden, so steht es dem Zollpflichtigen frei, den Zoll nach der Centnerzahl mit $\frac{1}{2}$ kr. per Centner und Stunde zu entrichten. Der Zoller hat in diesem Falle die Zahl der Centner abzuschätzen.

(Nro. 2. c. und d.)

3. Das Gewicht der Ladung eines Schubkarren oder einer Traget ist nicht zu berücksichtigen.

4. Distanzen unter $\frac{1}{2}$ Stunde kommen nicht in Anschlag, betragen sie aber $\frac{1}{2}$ Stunde und darüber, so werden sie für $\frac{1}{2}$ Stunde gerechnet.

N. 1845.

Zollfreiheit für Transit von und nach Sernatingen betr.

Durch höchste Entschliessung vom 6. und hierauf bezügliche Verfügung des großherz. Finanzministeriums vom 7. Febr. 1826, Reggsbl. No. 4, wurde verordnet:

Art. 1. Alle Güter, welche zu Wasser in dem Hafen zu Sernatingen anlangen und das Großherzogthum transitiren, desgleichen alle Güter, welche an andern Punkten des Großherzogthums eingehen und über Sernatingen transitiren, sind transitzollfrei.

Art. 2. Diejenigen Güter, welche von Sernatingen abgehen, müssen mit einem Freischein des dortigen Zollamts versehen werden, für dessen Ausfertigung eine Gebühr von Vier Kreuzer zu entrichten ist; der Freischein ist an das Zollamt der Austritts-Station abzugeben.

Für diejenigen Güter, welche nach Sernatingen bestimmt sind, muß zwar der tarifmäßige Transitzoll entrichtet werden, derselbe wird aber am Ende jedes Monats an die dortigen Speditoren auf Vorlage der Zollzeichen nach Abzug von fünf Prozenten zurückgezahlt.

Art. 3. Die Zollämter der Ausgangs-Station sammeln die abgelieferten Freischeine und legen sie den Obereinnehmereien monatlich vor, welche sie mit ihren Rechnungen an die Steuer-Revision einsenden.

Indem man diese Verordnung zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden die betreffenden Behörden angewiesen, sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten. Wannheim den 10. Febr. 1826.

Direktorium des Neckarkreises.

Fröhlich.

Vdt. Kessler.

No. 1846.

Die Zoll- und Handelsverhältnisse mit der Schweiz betr.

Durch höchste Entschliessung vom 6., und hierauf bezügliche Finanzministerialverfügung vom 7. Februar 1826, Reggsbl. No. 4, wurde verordnet:

Art. 1. Schuh- und Hutmacherarbeiten aller Art, welche unmittelbar aus der Schweiz auf dießseitige Märkte gebracht werden, unterliegen Ausnahmsweise nur einem Zoll von

Einem Gulden 40 kr. vom Centner

Die Schweizerischen Gewerbesteuer, welche dieselbe einführen, haben sich sowohl bei der Grenzstation, als auch am Markttort, und zwar vor dem Auslegen ihrer Waaren,

über ihre Eigenschaft als Schweizer, durch Vorzeigung eines Zeugnisses ihrer Orts Obrigkeit bey dem Accisamte auszuweisen, widrigenfalls der allgemeine Zoll von denselben zu erheben ist.

Art. 2. Die in der Verordnung vom 18. März vorigen Jahrs, Regierungsblatt pag. 17. auf die Reisenden auswärtiger Handelshäuser und Fabrikanten gelegte Abgabe findet auf die Reisenden der schweizerischen Handelshäuser und Fabrikanten ferner keine Anwendung.

Die Reisenden, welche diese Freiheit in Anspruch nehmen, müssen mit einem amtlichen Zeugniß, daß sie für ein schweizerisches Handelshaus reisen, versehen sein.

Indem man diese Verordnung zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden zugleich die betreffenden Behörden angewiesen, sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten. Mannheim den 10. Febr. 1826.

Direktorium des Neckarkreises.
Fröhlich.

Vdt. Kessler.

B e l o b u n g.

No 1726.

Die Apothekenvisitation vom Jahr 1825 betr.

In Folge Erlasses großh. Sanitätskommission vom 20. v. M., No. 110, werden die Apotheker Friedrich Steinmich und Ernst Gärtner in Mannheim, Karl Ludwig Pöfse in Heidelberg und Philipp Greiff in Sinsheim, wegen des ausgezeichneten guten Zustandes, in welchem ihre Offizinen bei der letzt statt gehaltenen Prüfung erfunden worden sind, hiermit öffentlich belobt. Mannheim den 8. Februar 1826.

Direktorium des Neckarkreises.
Fröhlich.

Vdt. Ullmicher.

Bekanntmachungen.

1) Mannheim. Da der von dem großherzoglich badischen Linien-Infanterie-Regiment v. Stockhorn entwichene Soldat Jakob Landtrachtinger von hier sich in der durch öffentliche Vorladung anberaumten Frist nicht gestellt hat, so ist derselbe hiermit seines Ortsbürgerrechts für verlustig erklärt und für den Fall in die gesetzliche Vermögensstrafe verfällt, als ihm einst wirkliches Vermögen anfallen sollte.

Mannheim den 24. Jan. 1826.

Großherzogl. Stadtamt.

v. Jagemann.

Kunkelmann.

1) Mannheim. Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des verlebten Kreisrath Haub dahier, auf Manualakten, Rechnungen und Papiere noch Ansprüche haben, haben solche binnen 6 Wochen dahier geltend zu machen, widrigenfalls die

Erben aller fernern Haftungsverbindlichkeit rücksichtlich dieser Papiere entbunden seyn sollen. Mannheim den 31. Jan. 1826.

Großherzogl. Stadtamt.

v. Jagemann.

Vdt. Kichard.

1) Rastatt. [Verschollenheitserklärung.] Nachdem Jacob Speck von Durmersheim auf die früher ergangene öffentliche Vorladung sich nicht gemeldet, so wird die Verschollenheit gegen ihn ausgesprochen und die Einweisung der Intestaterben in den fürsorglichen Besitz seines Vermögens verfügt. Rastatt den 31. Jan. 1826.

Großherzogl. Oberamt.

Müller.

1) Neckarbischofsheim. Karl Golla von Weimar, welcher dahier wegen Diebstahls in Untersuchung stand, ist heute früh aus seiner Haft entsprungen. Sämmtliche resp. Behörden werden daher dienstreundschastlich ersucht, auf denselben fahnden und

ihn im Betretungsfalle wohlverwahrt anher liefern zu lassen.

Personbeschreibung.

Derselbe ist 22 Jahre alt, ungefähr 5' groß, hat hellbraune Haare, graue Augen, blasses Aussehen, schwächlichen kleinen Wuchs. Er trug Sumarowskiefel, blaue lange Hosen, blauen Wammes und schwarze Kappe mit Schild. Neckarbischofsheim den 31. Jan. 1826.

Großherzogliches Amt.

Pfeiffer.

2) Neckargemünd. Martin Sutzer von Ochsenbach, wurde wegen seiner verschwenderischen Lebensart im ersten Grade als mündtob erklärt, und wird ihm als Aufsichtspfleger Ludwig Müller daselbst beigegeben, was man hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringt. Neckargemünd den 27. Januar 1826.

Großherzogl. Bezirksamt.

2) Walldshut. Nachdem sich Joseph Schlegel von Brenadern auf die öffentliche Vorladung vom 30. März 1824, weder gestellt noch Nachricht von sich gegeben hat, so wird derselbe hiemit für verschollen erklärt und sein Vermögen unter einem der nächsten Anverwandten desselben in fürsorglichen Besitz eingeantwortet. Walldshut den 10. Jänner 1826.

Großherzogl. Bezirksamt.

2) Walldshut. Jakob Mezger von Görschel, welcher sich auf die diesseitige Vorladung vom 27. März 1824 nicht gestellt, auch keine Nachricht von sich gegeben hat, wird andurch für verschollen erklärt, und es soll dessen Vermögen seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz eingeantwortet werden. Walldshut den 10. Januar 1826.

Großherzogl. Bezirksamt.

2) Walldshut. In Folge der unterm 22 März 1824, No. 2134, erlassenen Rundschäfts-Erhebung wird der abwesende Martin Mutter von Engelschwand nunmehr für verschollen erklärt, und soll dessen Vermögen seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz eingeantwortet werden. Walldshut den 10. Januar 1826.

Großherzogl. Bezirksamt.

2) Walldshut. Da Jakob Veri von Schwerzen sich auf die Ediktalladung vom 23. Mai 1822 dahier nicht gemeldet hat, so wird er anmit für verschollen erklärt, und sein hinterlassenes Vermögen den bekannten nächsten Anverwandten gegen Caution in fürsorglichen Besitz eingeantwortet werden. Walldshut den 10. Januar 1826.

Großherzogl. Bezirksamt.

2) Walldshut. Der, den 6. Hornung 1824, No. 2572, vorgeladene Fridolin Matt von Segeten wird nunmehr, da er weder erschienen ist noch Nachricht von sich ertheilt hat, für verschollen erklärt, und sein Vermögen seinen nächsten, sich hierum gemeldet habenden Verwandten in fürsorglichen Besitz gegen Sicherheitsleistung übergeben. Walldshut den 10. Januar 1826.

Großherzogl. Bezirksamt.

2) Walldshut. Da Fridolin Maier von Heubach der Ediktalladung v. 10. Mai 1823, unerachtet sich bisher dahier nicht gemeldet hat, so wird derselbe für verschollen erklärt und dessen Vermögen den bekannten nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz eingeantwortet werden. Walldshut den 10. Januar 1826.

Großherzogl. Bezirksamt.

2) Staufen. Da die beiden Brüder Franz Anton und Lorenz Schemmer von Ehrenstetten der diesseitigen Ediktalladung durch die Anzeigeblätter No. 78, 93 u. 95 v. Jahr 1818 ungeachtet seither nichts von sich haben hören lassen, so werden dieselben nunmehr für verschollen erklärt, und ihr Vermögen, welches nach den letzten Pflegerrechnungen, und zwar das des Franz Anton Schemmer in 1887 fl. 27 kr., und das des Lorenz Schemmer in 1295 fl. 52 kr. besteht, wird den nächsten gesetzlichen Verwandten derselben in fürsorglichen Besitz übergeben und eingeantwortet. Staufen den 19. Januar 1826.

Großherzogl. Bezirksamt.

2) Offenburg. Der Bürger Jakob Minkel der fünfte von Altenheim ist mündtob erklärt, und der Bürger Georg Marx von da als Beistand für ihn angeordnet, ohne dessen Beiwirkung er nicht rechten, Vers

gleiche schließen, Ansehen aufnehmen, auf Borg handeln, ablösliche Kapitalien erheben, oder darüber Empfangsscheine ausstellen, auch Güter verpfänden oder veräußern kann. Offenburg den 23. Januar 1826.

Großherzogl. Oberamt.

2) Neckargemünd. Dem Galt Bursbaum von Eibigheim, ist am 24. d. M. auf dem Wege von Wimmersbach nach Dilsberg in dem Walde, eine alte Geldgurte, in welcher 198 fl. in 24, 12, 6 und 3 Kreuzerstücken bestehend, sich befanden, gewaltsamer Weise entwendet worden. Die 2 Pürsche, die diesen Straßenrand vorüber haben sollen, sind von mittlerem Alter und trugen nach Art der hiesigen Bauern grauleinene Kittel und Pudelskappen. Alle obrigkeitlichen Behörden werden daher ersucht, zur Entdeckung der Thäter und des geraubten Geldes die erforderliche Verfügung zu erlassen, und im Entdeckungsfalle uns hiervon gefällige Nachricht zu ertheilen. Neckargemünd den 28. Januar 1826.

Großherzogl. Bezirksamt.

Lindemann.

2) Wiesloch. Jakob Kreuzwieser von Michelsfeld wird in Bezug auf die unterm 4. Okt. v. J. erlassene Vorladung nunmehr verschollen erklärt. Wiesloch den 23. Januar 1826.

Großherzogl. Bezirksamt

Gerber.

2) Staufen. In der Gemeinde Eschbach, diesseitigen Amtsbezirks, wird ein neues Grund- und Unterpandsbuch errichtet und am ersten März d. J. eröffnet, das alte aber am nämlichen Tage geschlossen werden. Es werden daher alle diejenigen, welche ein Eintrags bedürftiges Vorzugs- oder Pfandrecht auf ein Gebäude oder eine Liegenschaft in der Gemarkung Eschbach besitzen, wie auch alle jene, welche eine Grundberechtigung auf eines oder die andere haben, aufgefordert, sich binnen 8 Tagen, von gedachtem ersten März anfangend, bei der in Eschbach befindlichen Kommission damit so gewiß zu melden, und gedachte Vorzugs- und Pfandrechte oder Grundberechtigungen, unter Vorlage der diesfalls in Händen ha-

benden Beweisurkunden, eintragen zu lassen, als widrigens nach fruchtlosem Umlauf dieser Frist mehr erwähnte Vorzugs- und Pfandrechte nicht von der Zeit ihres Ursprungs, sondern erst von dem Tage der nach dem 8. März d. J. bewirkten Eintragung zu wirken anfangen. Staufen den 21. Januar 1826.

Großherzogl. Bezirks Amt.

Frech.

2) Eppingen. Der gemeine Soldat Franz Bodein von Landshausen, welcher unterm 26. d. M. aus der Garnison in Karlsruhe desertirt ist, wird hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten zu stellen, und wegen seiner Entweichung zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn die gesetzlichen Nachtheile erkannt werden. Eppingen den 30. Januar 1826.

Großherzogl. Bezirks Amt.

Thilo.

3) Heiligenberg. Nachdem sich auf diesamtliche Aufforderung v. 10. Okt. v. J. No. 543 in termino kein Besitzer der Obligationen des Kuralkapitels Linggau, die eine auf Jakob Mohrren Immenstaad pr. 100 fl., die andere auf Aloys Langenstein von dort pr. 60 fl. lautend, dahier gemeldet hat, so werden diese beide Obligationen hiermit für amortisirt erklärt. Heiligenberg den 16. Jan. 1826.

Großh. b. fürstl. fürstenth. Bezirksamt.

3) Mosbach. Von einem Brunnen der dahiesigen Stadt sind am 22. d., Nachts, zwei messingene Röhren, die eine ganz, die andere zur Hälfte entwendet worden. Die resp. Behörden werden ersucht, auf die entwendeten Gegenstände und den noch unbekannten Dieb zu fahnden. Mosbach den 23. Jan. 1826.

Großherzogliches Amt.

Schaaß.

3) Rastatt. Da sich der Deserteur Matthäus Hauser von Rastatt auf die öffentliche Vorladung vom 30. Sept. v. J. nicht gestellt hat, wird derselbe hiermit seines Orsbürgerrechts verlustig erklärt und weiteres Erkenntniß vorbehalten auf den

Fall, daß ihm Vermögen anfällt. Rastatt den 17. Jan. 1826.

Großherzogl. Oberamt.
Müller.

3) Achern. Andreas Peter von Wasb-
ulm, welcher sich ungeachtet der öffentlichen
Vorladung vom 27. Okt. 1824 nicht gestellt
hat, wird nunmehr für verschollen erklärt
und dessen Vermögen seinen sich gemeldeten
Verwandten in fürsorglichen Besitz gegen
Sicherheitsleistung ausgefolgt. Achern den
20. Jan. 1826.

Großherzogl. Bezirksamt.
Kern.

3) Konstanz. Der unten beschriebene
Karl Friedrich Saalmüller von hier hat
sich heimlich entfernt, ohne daß dessen Auf-
enthalt bekannt ist. Da gegen diesen Men-
schen dringender Verdacht eines schweren
Verbrechens vorliegt, so werden sämtliche
Polizeibehörden ersucht, auf ihn zu fahns-
den, und im Falle er habhaft gemacht wer-
den sollte, ihn unter strenger Verwahrung
der unterzeichneten Stelle einzuliefern, die
hiermit die Zusicherung des vollen Kosten-
ersatzes giebt.

Personbeschreibung

Derselbe reist für die Kartenspielfabrik
seines Vaters dahier, und ist mit einem
Passe des Bezirksamtes Konstanz vom 19.
Mai 1825, gültig auf 12 Monate, für
Deutschland, versehen, Amts-No. 4824,
Paß-No. 38.

Er ist 27 Jahre alt, großer bagerer Sta-
tur, ungefähr 5' 5" groß, hat längliches
Gesicht, hervorstehendes Kinn, ist blatters-
nartig, blinzelt mit den Augen und hat
dunkelbraune, nach anderer Angabe, schwar-
ze Haare und Bart.

Bekleidet war er mit einem dunkelblauen
Ueberrock und weiten grünen, über die Stie-
fel gehenden Hosen, und trug eine ganz
neue Jagdtasche.

Konstanz den 19. Jan. 1826.

Großherzogl. Bezirksamt.

3) Emmendingen. Da der ledige
Schneider Johann Martin Bernet von Eip,

stetten auf die öffentliche Aufforderung vom
15. Nov. 1824 keine Nachricht von sich ge-
geben hat, so wird dieser nunmehr für ver-
schollen erklärt und sein Vermögen seinen
nächsten, sich darum gemeldet habenden
Verwandten gegen Sicherheitsleistung in
fürsorglichen Besitz übergeben. Emmendingen
den 10. Jan. 1826.

Großherzogl. Oberamt.

A n z e i g e.

2) Eppingen. Es ist ein Theilungs-
kommissariat eröffnet bei dem Amtsrevisorat
Eppingen, den 1. Febr. 1826.

Kugel.

Untergerichtl. Aufforderungen und Kundmachungen.

Schulden : Liquidationen.

Hierdurch werden alle diejenigen, welche
an folgende Personen Forderungen haben,
unter dem Rechtsnachtheile, aus der vorhans-
benen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten,
zur Liquidation derselben vorgeladen: Aus
dem

Bezirksamt Wiesloch.

1) zu Horrenberg, an den in Gant
erkannten Joseph Meibig, auf Donner-
stag den 23. Febr., früh 9 Uhr, auf der
Amtskanzlei zu Wiesloch.

2) zu Dielheim, an den in Gant er-
kannten Johann Paier, auf Montag den
20. Febr., Morgens 9 Uhr, auf der Amts-
kanzlei zu Wiesloch.

Bezirksamt Buchen.

1) zu Altheim, an den in Gant er-
kannten Franz Anton Spies, auf Mon-
tag den 27. Febr., früh 8 Uhr, auf der
Amtskanzlei zu Buchen.

2) zu Hainstadt, an die in Gant er-
kannte Franz Grammlichs Wittwe, auf
Donnerstag den 23. Febr., früh 8 Uhr, auf
der Amtskanzlei zu Buchen.

2) zu Hettingen, an die in Gant er-
kannte Verlassenschaftsmasse des im Jahre

1814 verstorbenen Pancratius Mehlers Witwe, auf Montag den 20. Febr., früh 8 Uhr, auf der Amtskanzlei zu Buchen.

2) zu Buchen, an den in Sant erkannten Michael Börner, auf Donnerstag den 2. März, früh 8 Uhr, auf der Amtskanzlei zu Buchen.

Bezirksamt Vorberg.

2) zu Oberwittstadt, an den in Sant erkannten Hirschwirth Stahl, auf Mittwoch den 22. Febr., früh 9 Uhr, auf der Amtskanzlei zu Vorberg.

Oberamt Bruchsal.

2) zu Untergrombach, an den in Sant erkannten Peter Jak. Diebler, auf Donnerstag den 16. März, Morgens 8 Uhr, auf der Oberamtskanzlei zu Bruchsal.

2) zu Oestringen, an den in Sant erkannten Joseph Hirsch, auf Donnerstag den 23. Febr., früh 9 Uhr, auf der Oberamtskanzlei zu Bruchsal.

3) zu Bruchsal, an den in Sant erkannten Johann Wilhelm, auf Donnerstag den 16. Febr., früh 8 Uhr, auf der Oberamtskanzlei zu Bruchsal.

Bezirksamt Neckarbischofsheim.

2) zu Neckarbischofsheim, an den in Sant erkannten Adam Ruppert jun., auf Mittwoch den 22. Febr., früh 9 Uhr, auf der Amtskanzlei zu Neckarbischofsheim.

2) zu Neckarbischofsheim, an den in Sant erkannten Philipp Scheuchauf, auf Mittwoch den 1. März, früh 8 Uhr, auf der Amtskanzlei zu Neckarbischofsheim.

Bezirksamt Sinsheim.

2) zu Steinsfurt, an den in Sant erkannten Bernhard Lörch, auf Donnerstag den 2. März, früh 8 Uhr, auf der Amtskanzlei zu Sinsheim.

Oberamt Rastatt.

2) zu Dietigheim, an den in Sant erkannten verstorbenen Jakob Schmidt, auf Samstag den 25. Febr., früh 9 Uhr, auf der Oberamtskanzlei zu Rastatt.

Amt Ladenburg.

2) zu Sandhofen, an die vergantete

Verlassenschaftsmasse der Philipp Michels Witwe, auf Dienstag den 28. Febr., früh 9 Uhr, auf der Amtskanzlei zu Ladenburg.

3) zu Schriesheim, an den in Sant erkannten Georg Böckle, auf Freitag den 17. Febr., Vormittags 9 Uhr, auf der Amtskanzlei zu Ladenburg.

Bezirksamt Tauberbischofsheim.

3) zu Dittigheim, an die Verlassenschaftsmasse des verlebten Haaselsjuden Nathan Gotslob, auf Donnerstag den 16. Febr., früh 9 Uhr, beim Theilungskommissar Claus zu Tauberbischofsheim.

Bezirksamt Walldürn.

2) zu Hardheim, an den in Sant erkannten Anton Greulich, auf Mittwoch den 1. März, früh 9 Uhr, auf der Amtskanzlei zu Walldürn.

3) Freiburg. Bereits im Jahr 1813 fiel der damalige Bauschwirth Joseph Anton Lang dahier in Sant, und bei der Theilung des Santvermögens zeigte sich wegen Unzulänglichkeit desselben Verlust.

Der Vater des damaligen Gemeinshulners hat nun, dem Wunsche des Sohnes entsprechend, seinen Entschluß erklärt, daß er gesinnt sey, mit den betreffenden Gläubigern, wo möglich, ein definitives Uebereinkommen zu treffen, und deswegen um Vorladung derselben gebethen.

Dieser Bitte gemäß werden daher alle jene Gläubiger, welche aus dem oben erwähnten Santvermögen ihre vollständige Befriedigung nicht erhalten haben, auf den 17. Febr., vor die seitiges Stadttamt zur Nichtigstellung ihrer Restforderungen unter Vorlage der ihnen zugekommenen Santverweisung, und zu ihrer Erklärung über den Vergleichsvorschlag, der ihnen gemacht werden wird, vorgeladen.

Von den Nichterscheinenden wird angenommen, daß sie dem Abschluß der Mehrheit sich anschließen. Freiburg den 16. Januar 1826.

Großh. Stadttamt.

1) Heidelberg. Die Kaspar Langischen großjährigen Kinder, Johann Adam, Stephan und Anna Maria von Walddorf, sind Willens nach Nordamerika auszuwandern. Es werden daher alle diejenigen, welche an diese Kinder was immer für eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, solche Samstag den 25. Februar d. J. Vormittags 9 Uhr auf die seitiger Amtskanzlei sub poena praecclusionis richtig zu stellen. Heidelberg den 31. Jan. 1826.

Großherzogl. Stadtamt.
Wild.

Vdt. Gruber.

Erbvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen, oder deren Leibeserben, sollen binnen zwölf Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannte, nächste Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden: Aus dem

Stadtamt Freiburg.

2) von Freiburg, die abwesenden bei den Bürgerfähne Anton und Sebastian Wieser.

Oberamt Kastatt.

2) von Plittersdorf, Simon Groß, welcher sich schon im Jahr 1793 unter das k. k. östr. Militär begeben und seither nichts von sich hören ließ, dessen Vermögen in 60 fl. besteht.

3) von Kuppenheim, Bernhard Jörgen, Schmidtgeselle, hat sich schon vor 30 Jahren auf die Wanderschaft begeben, ohne seither von sich hören zu lassen, dessen Vermögen in 374 fl. besteht.

Amt Pforzheim.

2) von Dürren, Cornelius Huber, welcher vor 20 Jahren als Schneider auf die Wanderschaft gegangen, dessen Vermögen in 184 fl. 39 kr. besteht.

Bezirksamt Achern.

2) von Dehnbach, Ant. Stephan,

welcher im Jahre 1812 als Zieglergeselle in die Fremde ging.

Amt Philippsburg.

3) von Philippsburg, Michael Hofmann, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist.

Bezirksamt Laubersbischofsheim.

2) von Kilsheim, Andreas Keller, der schon bereits 20 Jahre abwesend ist.

Versteigerungen.

1) Mannheim. Der hinter dem vormaligen Materialhofe liegende, mit den Nummern 2 und 3 bezeichnete 1 Bril. 29 Ruth. messende Zimmerstr. Nollsche Garten, welcher mit 1620 Stück tragbaren Weinreben von den besten Sorten, mit 30 tragbaren veredelten Obstbäumen und zum Theile mit 800 Stück der besten Spargeln angelegt, welcher ringsum mit einer Mauer und darauf befindlichen Staketten eingefasst ist, und in welchem sich ein Brunnen, ein massiv von Stein erbautes, mit Keller und Dachrinne versehenes, mit Schiefer gedecktes und innen tapezirtes Gartenhaus, ferner eine Küche, ein Geschirrhäus sammt Abtritt, sämmtlich ebenfalls mit Schiefer gedeckt, und zwei noch neue Gartenbänke befinden; und der so bedeutend erhöht worden ist, daß er seither, auch bei dem höchsten Wasserstand, gänzlich wasserfrei blieb; wird, sammt dem, auf der dem jeweiligen Gartenbesitzer zum Genuß überlassenen Straße angelegten, mit einer Lattenwand umfaßten, und gleichfalls mit 120 Weinreben angepflanzten Vorgarten, Montags den 6. März, Nachmittags 3 Uhr, auf dem Rathhause öffentlich freiwillig versteigert. Mannheim den 3. Febr. 1826.

Großherzogl. Stadtrath.

Möhl.

Schubauer.

2) Mannheim. Mittwochs den 1. März Nachmittags 3 Uhr, werden die Acker No. 434 in der Oberhellung ad 1 Morg. 1 Bril. 6 Ruth. und No. 1349, in der 12. Sand-

gewann ad 1 Morgen 3 Bttl. 30½ Ruth.,
im Wege gerichtlichen Zugriffs auf dem
Rathhause an den Meistbietenden öffentlich
versteigert. Mannheim den 3. Febr. 1826.

Großherzogl. Stadtrath.

Möhl.

Schubauer.

2) Mannheim. Donnerstags den 2.
März, Nachmittags 3 Uhr, wird die Jo-
hann Bergthold'sche Erbbestands-Rheinmühle
Lit. Z 1 No. 5, auf dem Rathhause an den
Meistbietenden öffentlich versteigert. Mann-
heim den 3. Febr. 1826.

Großh. Stadtrath.

Möhl.

Schubauer.

2) Mannheim. Samstag den 25. Febr.,
Nachmittags 3 Uhr, wird das Haus Lit.
P 3 No. 8 dahier, im Wege gerichtlichen
Zugriffs auf dem Rathhause an den Meist-
bietenden öffentlich versteigert. Mannheim
den 3. Febr. 1826.

Großherzogl. Stadtrath.

Möhl.

Schubauer.

3) Mannheim. Freitags den 24. d.,
Nachmittags 3 Uhr, werden das Haus Lit.
T 3 No. 5, auf welches 2800 fl. geboten
sind; die Aecker:

M. B. Rath.

No. 14, die Kesselacker im Au-

fern krummen Grund ad 1 1 34

worauf 320 fl. geboten sind;

» 5. die Garlach-Kreken — 2 6

worauf 175 fl. geboten sind;

» 5. die Oberhellung 1 — 16

worauf 432 fl. geboten sind;

» 23. die großen Thormiesen — 1 24

worauf 70 fl. geboten sind;

» 2. die Möhrwiesen — 1 28

worauf 73 fl. geboten sind;

» 1. die Käswiese — 2 22

worauf 55 fl. geboten sind;

wiederholt auf dem Rathhause an den Meist-
bietenden öffentlich freiwillig versteigert und

definitiv zugeschlagen. Mannheim den 27.
Jan. 1826.

Großherzogl. Stadtrath.

Möhl.

Schubauer.

Diensta Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit haben die erledigte
kath. Stadtpfarrei Herbolzheim, womit
zur Zeit das landesherrliche Dekanat Ken-
zingen verbunden wird, dem landesherrl.
Dekan und Stadtpfarrer Georg Fritsch in
Tryberg gnädigst zu übertragen geruht.
Dadurch ist letztere Stadtpfarrei, Amts
Tryberg, im Kinzigkreis, mit dem gleichfalls
damit verbundenen landesherrlichen Dekas-
nate im beiläufigen Ertrage zu 1000 fl. in
Geld und Naturalien für die Person des
Pfarrers vakant, wobei noch weitere 600—
700 fl. zur Haltung und Salairirang zweier
Wikarien bestimmt sind. Die Kompetenten
um diese den Konkursgesetzen unterliegende
Stadtpfarrei Tryberg haben sich nach Vor-
schrift des R. V. von 1810 No. 38 insbeson-
dere Art. 4 durch das bischöfliche Vikariat
Konstanz zu melden.

Der Fürstlich Leiningischen Präsentation
des Schulverwalters Vinz, auf die Schuls-
stelle in Mörtelstein, ist die Staatsgeneh-
migung ertheilt worden.

Durch die Pensionnirung des bejahrten
Lehrers Daniel ist die 139 fl. ertragende
kath. Schulsstelle in Weyer (Oberamts Offens-
burg) erledigt worden; die Bewerber um
dieselbe haben sich daher binnen 4 Wochen
bei dem Kinzig Kreis-Direktorium zu melden.

Durch die der fürstl. von Leiningischen
Präsentation des Pfarrers Florian Holz-
mann zur Pfarrei Mudau ertheilte Staats-
genehmigung ist die kath. Pfarrei Eberbach,
Amts Eberbach, im Neckarkreis mit dem
Ertrag einer Anfangspründe erledigt. Die
Kompetenten um diese Pfarre haben sich
bei der fürstl. von Leiningischen Standes-
herrschaft als Patron nach Vorschrift zu
melden.

Karl Hermendorf, Redakteur.